

BGer U 326/02 vom 12. Juni 2003

Bundesgericht, 2003-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_326_02

FR: TF U 326/02 du 12 juin 2003

IT: TF U 326/02 del 12 giugno 2003

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die Bestimmung über den Unfallbegriff (Art. 9 Abs. 1 UVV), die Rechtsprechung zum Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors (vgl. auch BGE 122 V 232 f. Erw. 1 mit Hinweisen) und die bei der Anspruchsprüfung zu beachtenden beweisrechtlichen Grundsätze (vgl. auch BGE 126 V 360 Erw. 5b) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 im hier zu beurteilenden Fall nicht anwendbar ist, da nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheides (hier: 19. November 2001) eingetretene Rechts- und Sachverhaltsänderungen nicht berücksichtigt werden (BGE 127 V 467 Erw. 1, 121 V 366 Erw. 1b).

E. 2

Zu beurteilen ist, ob es sich beim Ereignis vom 15. Februar 2001 um einen Unfall im Rechtssinne handelt. Nach Lage der Akten zu Recht allseits unbestritten ist, dass die Begriffsmerkmale der plötzlichen, nicht beabsichtigten schädigenden Einwirkung erfüllt sind. Strittig ist, ob ein ungewöhnlicher äusserer Faktor rechtsgenügend nachgewiesen ist.

E. 3.1

In tatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass die Zahnschädigung beim Essen von Gebäck - einem "Guetzli", welches unter der Produktebezeichnung "Petit Beurre" bekannt ist - eingetreten ist. Nach Darstellung des Beschwerdegegners (Stellungnahme vom 8. Mai 2001; letztinstanzliche Vernehmlassung, S. 2) befand sich wahrscheinlich ein harter Gegenstand im Gebäck. Nähere Angaben über die Beschaffenheit des behaupteten Fremdkörpers seien ihm nicht möglich, da er "unwillentlich im Schmerz und dem Schock des Unfalls" (letztinstanzliche Stellungnahme, S. 2) den Mundinhalt im Lavabo weggespült habe. Fest steht und unstrittig ist, dass der von einer Längsfraktur betroffene rechte untere Weisheitszahn vor mehreren Jahren wurzelbehandelt und mit einer mittelgrossen Füllung versorgt worden war (Bericht des Dr. med. dent. S. _____ vom 29. April 2002). Laut eben genanntem Bericht des behandelnden Zahnarztes liegen Mundhygiene und Prophylaxenniveau beim Beschwerdegegner im "oberen Segment". Die empirische Erfahrung zeige, dass namentlich kleinere, sehr harte Fremdkörper in Nahrung von eher weicherer Konsistenz Zahnfrakturen begünstigen würden, da weiche Nahrung mit einem schnelleren Bewegungsablauf der Kaumuskulatur zerkleinert werde. Frakturverlauf und -querschnitt würden seiner Erfahrung nach eher auf eine plötzliche, massive

Krafteinwirkung hindeuten. Da im Verlaufe der letzten 17 Jahre beim Beschwerdegegner nie abgebrochene Zahnhöcker oder -wände aufgetreten seien, würde er persönlich eher auf ein Trauma schliessen.

E. 3.2

Diese medizinischen Erkenntnisse vermögen den - rechtsprechungsgemäss ohnehin seltenen - Beweis einer unfallbedingten Schädigung allein auf Grund medizinischer Feststellungen nicht zu erbringen (RKUV 1990 Nr. U 86 S. 46 ff. Erw. 2 mit Hinweisen). Der erhobene Befund ist zu wenig spezifisch, um mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit auf einen Unfall im Rechtssinne zu schliessen. Der Hinweis darauf, dass während über einem Jahrzehnt keine analoge Blessur aufgetreten sei, ist ebenso wenig aussagekräftig wie der Umstand, dass die Zahnhygiene zu keinen Beanstandungen Anlass gäbe. Der Beschwerdegegner vermag seinerseits - wofür nach seiner Schilderung des Vorfalls durchaus ein gewisses Mass an Verständnis aufgebracht werden kann - keine näheren Angaben über die Beschaffenheit "des harten Gegenstandes im Biskuit" (Stellungnahme vom 8. Mai 2001) zu machen. Vermögen die medizinischen Feststellungen, wie im hier zu beurteilenden Fall, den Nachweis einer Schädigung durch einen ungewöhnlichen äusseren Faktor nicht zu erbringen, ist indes, entgegen der offenbaren Rechtsauffassung der Vorinstanz, entscheidwesentlich, dass die betroffene Person (allenfalls Zeugen) den fraglichen Gegenstand detailliert zu beschreiben vermögen. Andernfalls ist eine Beurteilung darüber unmöglich, um was für einen Faktor es sich gehandelt hat, geschweige denn über dessen Ungewöhnlichkeit (statt vieler: Urteil D. vom 8. Oktober 2002, U 153/02; Turtè Baer, Die Zahnschädigung als Unfall in der Sozialversicherung, in: SJZ 1992 S. 324 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). In Würdigung der gesamten Umstände ist es zwar möglich, dass die Zahnschädigung auf einen Unfall im Rechtssinne zurückzuführen ist. Es ist, darin ist der Beschwerdeführerin beizupflichten, indes ebenso möglich, dass der Zahnschaden beim normalen Kauakt entstanden ist. Ein den Begriff des Unfalls erfüllender Sachverhalt ist damit weder bewiesen noch beweisbar. Die Folgen der Beweislosigkeit hat der Beschwerdegegner zu tragen, der aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Der vorinstanzliche Entscheid verletzt nach dem Gesagten Bundesrecht (Art. 104 lit. a OG), weil bloss möglich, aber nicht überwiegend wahrscheinlich ist, dass ein ungewöhnlicher äusserer Faktor für die Zahnschädigung ursächlich war.

E. 4

Da Versicherungsleistungen im Streite liegen, sind gemäss Art. 134 OG keine Gerichtskosten zu erheben. Der obsiegenden Beschwerdeführerin steht keine Parteientschädigung zu (Art. 159 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 135 OG). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.